

Anlage 2 SamEnV — (zu § 3 Nr. 5, 6, 8 und 13 Buchstabe a, § 4 Abs. 1 und 2)Vorgeschriebene Untersuchungen an männlichen Tieren, die zur Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung vorgesehen sind

Samenverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 22.07.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2063)

Tiere Zu untersuchende Krankheiten Zu untersuchende Proben Folgemaßnahmen

1 2 3 4

Rinder Bovine Virusdiarrhoe eine Blutprobe (Virusnachweis) jährliche Untersuchung

Rinder Bovines Herpesvirus Typ 1 zwei Blutproben im Abstand von drei Wochen

(Antikörpernachweis) jährliche Untersuchung

Rinder Trichomonadenseuche der Rinder (*Tritrichomonas fetus*) und Vibrionenseuche der Rinder (*Campylobacter fetus subspecies venerealis*) eine Präputialspülprobe oder eine Spülprobe, die unmittelbar nach der Samenentnahme von der Innenwand der künstlichen Scheide entnommen wird jährliche Untersuchung

Schweine Brucellose der Schweine eine Blutprobe zur Untersuchung nach fachlichen Vorgaben der Brucellose-Verordnung (Antikörpernachweis) jährliche Untersuchung

Schweine Schweinepest eine Blutprobe zur Untersuchung nach fachlichen Vorgaben der Schweinepest-Verordnung (Antikörpernachweis) jährliche Untersuchung

Schweine Aujeszkysche Krankheit eine Blutprobe zur Untersuchung auf das gl-Glykoprotein des Virus (Antikörpernachweis) jährliche Untersuchung

Schafe und Ziegen Brucellose (*Brucella melitensis*) eine Blutprobe (Antikörpernachweis) jährliche Untersuchung

Schafe und Ziegen Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*) eine Blutprobe (Antikörpernachweis) jährliche Untersuchung

Schafe und Ziegen Border-Krankheit (Enzootische Zitterkrankheit) Isolierungstest für den Virus – Blutprobe jährliche Untersuchung

Equiden Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Infektiöse Anämie) eine Blutprobe Methode: Coggins-Test Wiederholung der Untersuchung jeweils nach 120 Tagen

Equiden Kontagiöse Equine Metritis eine Samen- oder Vorsekret- und Harnröhrenprobe und eine Eichelgrubentupferprobe (kultureller Nachweis oder PCR) Wiederholung der Untersuchung jeweils nach 120 Tagen

Equiden Equine Virusarteritis bei serologisch negativem Equine-Arteritis-Virus (EAV)-Titer (< 1 : 4) eine Blutprobe Methode: Antikörpernachweis – Virusneutralisationstest

Wiederholung der Untersuchung jeweils nach 30 Tagen

bei serologisch positivem EAV- Titer (? 1 : 4) Samen Methode: Virusnachweis Zellkultur

Wiederholung der Untersuchung nach 120 Tagen

bei Teilnahme an einem Impfprogramm: Samen Methode: Virusnachweis Zellkultur Wiederholung der Untersuchung nach 120 Tagen

Zitiervorschlag: Anlage 2 SamEnV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SamEnV/anlage-2>